



Staatsanwaltschaft | Postfach | 56065 Koblenz

[REDACTED]

Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261 1307-0  
Telefax: 0261 1307-38510  
stako@genstako.mjv.rlp.de  
www.stako.justiz.rlp.de

15.12.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
2050 Js 60044/14 Bitte immer angeben!	21.10.2014	Frau Dr. Müller-Ehlen Js-Team-2050@genstako.mjv.rlp.de	0261 1307 30762 0261 1307-38515

### Strafanzeige gegen Hendrik Hering u.a. wegen Untreue, Insolvenzverschleppung

Sehr geehrter [REDACTED],

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Untreue und Insolvenzverschleppung (§ 266 Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 15a Abs. 4, Abs. 5 Insolvenzordnung) wird bezüglich Hendrik Hering, Dr. Carsten Kühl, Kurt Beck, Marie-Luise Dreyer, Jürgen Zöllner, Doris Ahnen, Margit Conrad, Dr. Heinz Georg Bamberger, Karl Peter Bruch und Roger Lewentz abgesehen.

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zur Aufnahme von Ermittlungen berechtigt und verpflichtet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen. Derartige Anhaltspunkte hat die Auswertung der „Gutachterlichen Äußerung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zum Zukunftskonzept Nürburgring“ sowie der Entscheidung der EU-Kommission vom 01.10.2014 zur beihilferechtlichen Bewertung des Gesamtgeschehens, die bei der Staatsanwaltschaft Koblenz bereits von Amts wegen vorgenommen wurde, nicht ergeben. Die fragenden Gründe für die fehlende Aufnahme von Ermittlungen zum „Zukunftskonzept Nürburgring“ sind auch in der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Koblenz vom Dezember 2014 enthalten, die auf der Internetseite [www.mjv.rlp.de](http://www.mjv.rlp.de) unter Staatsanwaltschaft Koblenz, Presse, eingestellt ist.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft sind daher auch nicht aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen Strafanzeige des Harald Hallerbach vom 05.10.2014 erfüllt.

1 / 3

**Kernarbeitszeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Postbank Ludwigshafen  
IBAN: DE90545100670008778670  
BIC: PBNKDEFF

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof KE-  
VAG Linie 1 ab Görresplatz

**Parkmöglichkeiten**  
Tiefgarage am Josef-Görres-Platz oder Am Schloss



### I. Untreue:

Der sich aus dem Bericht des Landesrechnungshofs und der Entscheidung der EU-Kommission ergebende Sachverhalt war vor allem unter dem Gesichtspunkt der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 Strafgesetzbuch zu prüfen. Danach macht sich strafbar, wer vorsätzlich unter pflichtwidrigem Verstoß gegen ihm obliegende Vermögensbetreuungspflichten einen Vermögensnachteil an einem fremden Vermögen bewirkt. Insofern fehlt es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die mit der Umsetzung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“ befassten Mitglieder der Landesregierung diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllten. Tragend für das Ergebnis sind vor allem drei Aspekte:

1. Für die Prüfung der Staatsanwaltschaft sind die circa 304 Millionen EUR ohne Bedeutung, die auf Seiten des Landes und der ihm gehörenden Gesellschaften bis Mitte 2009 bereits ausgegeben worden waren, bevor das „Zukunftskonzept Nürburgring“, auf das sich die Strafanzeige bezieht, entwickelt und durchgeführt wurde. Diese - bereits ausgegebene - Summe bildet den Gegenstand anderer bei der Staatsanwaltschaft Koblenz anhängiger oder anhängig gewesener Vorgänge. Insofern sei nur auf das von der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen den bis Mitte 2009 verantwortlichen Finanzminister geführte Strafverfahren verwiesen.
2. Hinsichtlich des Einsatzes neuer Landesmittel zur Umsetzung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“ ist zu berücksichtigen, dass die Landesregierung sämtliche Schritte zu der Gestaltung und Umsetzung des Konzepts durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfassend hat begleiten lassen, die den Verantwortlichen des Landes durchgängig die Seriosität der Planungen bestätigte. Diese durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbrachten Beratungs- und Bewertungsleistungen lassen unbeschadet der weiteren Geschehensabläufe einen Untreuevorsatz der auf Seiten des Landes und seiner Gesellschaften handelnden Personen entfallen.
3. Ferner haben die von der Staatsanwaltschaft Koblenz geprüften Unterlagen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die verantwortlichen Mitglieder der Landesregierung die Rechtslage nach dem EU-Beihilferecht in strafrechtlich vorwerfbarer Weise falsch eingeschätzt haben. Sowohl innerhalb der zuständigen Ministerien als auch bei den Abschlussprüfern, die dem Jahresabschluss der Nürburgring GmbH nach Umsetzung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“ einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilten, wurden die beihilferechtlichen Risiken im Ergebnis als gering eingeschätzt.

### II. Insolvenzverschleppung:

Der in der Strafanzeige darüber hinaus erhobene Vorwurf der Verschleppung der Insolvenz (§ 15a Abs. 4, Abs. 5 Insolvenzordnung) dürfte sich auf die Nürburgring GmbH beziehen. Dieser Vorwurf wurde durch die Staatsanwaltschaft Koblenz bereits in den Monaten nach dem



Insolvenzeigenantrag der Nürburgring GmbH vom 20.07.2012 geprüft. Nach den seinerzeit durchgeführten Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden, dass die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Nürburgring GmbH vor dem Insolvenzantrag vom 20.07.2012 vorlagen und die verantwortlichen Geschäftsführer daher die Insolvenz im Sinne des § 15a Abs. 4, Abs. 5 Insolvenzordnung verschleppten.

Vielmehr waren nach dem Ergebnis der Ermittlungen sowohl die Zahlungsfähigkeit als auch eine - die Überschuldung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung ausschließende - positive Fortbestehensprognose der Nürburgring GmbH bis in den Juli 2012 hinein gegeben. Denn die Hauptgläubigerin, die Investitions- und Strukturbank, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Rheinland-Pfalz, war bereit, der Nürburgring GmbH ihre Verbindlichkeiten zu stunden. Das Land Rheinland-Pfalz als Mehrheitsgesellschafter war bereit, etwaige Liquiditätsengpässe seiner Tochtergesellschaft zu schließen. Darüber hinaus waren die verantwortlichen Geschäftsführer der Nürburgring GmbH auch in dieser Phase durch zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beraten, die die positive Liquidität und Fortführungskonzeption der Nürburgring GmbH bestätigten, was jedenfalls auf der Ebene des subjektiven Tatbestandes ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Verantwortlichen ausschließt.

Aus dem Bericht des Landesrechnungshof und der Entscheidung der EU-Kommission ergeben sich keine neuen Tatsachen, die zu einer abweichenden Beurteilung der Voraussetzungen der Insolvenzverschleppung führen könnten. Es sind daher keine Ermittlungen wegen Insolvenzverschleppung aufzunehmen bzw. wiederaufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(Dr. Müller-Ehlen)

Oberstaatsanwältin

\*\*\*\*\*  
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.  
\*\*\*\*\*